

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuß

30. Sitzung
am Mittwoch, dem 27. April 1998, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Bu/Sch - 98-05-11

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Lothar Hay (SPD)

in Vertretung von Ingrid Franzen

Renate Gröpel (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (CDU)

Gero Storjohann (CDU)

Herlich Marie Todsén (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

in Vertretung von
Dr. Adelheid Winking-Nikolay

Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Ulrike Rodust (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Roswitha Strauß (CDU)

Dr. Adelheid Winking-Nikolay (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung	Seite
1. Anhörung	4
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1173	
hierzu: Umdrucke 14/1604, 14/1606, 14/1629, 14/1697, 14/1703, 14/1705, 14/1721	
(überwiesen am 22. Januar 1998)	
2. Bericht des Umweltministers über die Entwicklung der Abfallsituation im Kreis Schleswig-Flensburg in den letzten zehn Jahren aus der Sicht des Umweltministers	14
3. Bericht des Umweltministers über die Genehmigung von Medikamentenablagerungen auf der Deponie Alt Duvenstedt	18
4. Umsetzung der Agenda 21 in Schleswig-Holstein	20
Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1373	
(überwiesen am 26. März 1998 an den Umweltausschuß, den Sozialausschuß, den Wirtschaftsausschuß, den Innen- und Rechtsausschuß und den Agrarausschuß)	
- Verfahrensfragen -	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes	22
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 14/1372	
(überwiesen am 26. März 1998)	
- Verfahrensfragen -	
6. Verschiedenes	24

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 14.00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1173

hierzu: Umdrucke 14/1881, 14/1892, 14/1893

Geschäftsführer Erps verweist auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme des Landkreistages vom 22. September 1997 für die kommunalen Landesverbände zu dem Referentenentwurf des Gesetzes, deren Vorschläge bedauerlicherweise nur zu einem geringen Teil in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden seien, und beschränkt sich auf wenige Anmerkungen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des geltenden Gesetzes von 1991 biete die Möglichkeit, Kosten für die zukünftige Schließung und Nachsorge von Deponien in die Gebührenbedarfsberechnung aufzunehmen. Auf dieser rechtlichen Grundlage hätten Abfallgebührensatzungen entsprechende Kostenfaktoren aufgenommen. Das Oberlandesgericht Schleswig habe dieses Vorgehen in einer Entscheidung vom 25. November 1997 für rechtswidrig erachtet; die Einstellung von Vorsorgeaufwendungen für vergangene Rechnungsperioden sei nicht möglich. Insbesondere seien solche Kosten, die für nachträgliche Vorsorge- und Nachsorgeaufwendungen aufgrund gesetzlicher Anforderungen notwendig geworden seien, nicht in die Gebührenbedarfskalkulation einzustellen.

Nach Auffassung der kommunalen Landesverbände sei der Gesetzgeber hier tätig werden. Wenn die Abfallentsorgungsträger nach wie vor gefordert seien, die abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten beziehungsweise Vorsorge- und Nachsorgemaß-

nahmen zu treffen, müsse ihnen auch das notwendige Instrumentarium dafür zur Verfügung gestellt werden. Als Beispiel verweist Geschäftsführer Erps auf die Deponie Munkmarsch im Kreis Nordfriesland, die ohne eine einwandfreie gesetzliche Regelung dem Kreis eine Deckungslücke von 46 Millionen DM bereiten würde, die die sofortige Zahlungsunfähigkeit des Kreises zur Folge hätte.

In einer Besprechung mit Vertretern der Kreise, der kreisfreien Städte, des Innenministeriums und des Umweltministeriums habe die dem Ausschuß bereits schriftlich übermittelte Formulierung für eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes gefunden werden können, mit der sich auch die kommunalen Landesverbände einverstanden erklären könnten. Der vorgeschlagene § 5 Abs. 2 Buchst. c nehme diese Änderung auf.

Geschäftsführer Erps äußert die Bitte an den Ausschuß, diese Initiative der kommunalen Entsorgungsträger aufzugreifen und durch eine möglichst kurzfristige Gesetzesinitiative eine ordnungsgesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen, um die insgesamt bestehende Deckungslücke von mehreren hundert Millionen DM zu schließen.

Weiter verweist Geschäftsführer Erps darauf, daß § 32 des Entwurfs die Übertragung der Zuständigkeiten für die Überwachung der abfallerzeugenden Betriebe auf die staatlichen Umweltämter vorsehe. Er merkt an, daß sich an der Position der kommunalen Landesverbände zur Funktionalreform bisher nichts geändert habe. Die Behörden seien in der Lage, diese Aufgabe dem Gesetz entsprechend und bürgernah zu erfüllen; deshalb lehnten die kommunalen Landesverbände die Übertragung dieser Aufgabe auf die staatlichen Umweltämter ab.

Mehrfach gefordert hätten die kommunalen Landesverbände eine Entsorgungspflicht für verbotswidrig abgelagerte Abfälle, und zwar in dem Sinne, diese Pflicht dem Straßenbaulastträger aufzuerlegen und es nicht bei der Entsorgung durch die Kreise zu belassen. Dabei handele es sich bekanntlich um enorme Kosten, die nicht gebührenfähig seien und aus den allgemeinen Mitteln der Kreise und kreisfreien Städte aufgebracht werden müßten. Auch aus der Sicht der Gebührengerechtigkeit aller Abfallge-

bührensschuldner spreche einiges für eine Änderung der Rechtslage. Dafür gebe es auch Beispiele aus anderen Bundesländern, so in § 9 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg gebe es zumindest alternative Regelungen, um diese Kosten aus derartigen Vorfällen in den Abfallgebührenhaushalt einzustellen, wenn schon nicht die Entsorgungspflicht auf die Straßenaustattungsträger übertragen werde.

Abschließend verweist Geschäftsführer Erps auf die Einbeziehung des Anteils der Kosten für die Entsorgung von Bioabfällen in die Grundgebühr. Dazu gebe es auch gerichtliche Entscheidungen. Daß Abfallentsorgungsträger die Kompostierer mit einer Grundgebühr belasteten, werde vielerorts für rechtlich unzulässig gehalten. Insofern seien rechtliche Änderungen notwendig; anderenfalls würde man durch eine restriktive Auslegung dazu beitragen, daß Bevölkerungsgruppen, die keine Möglichkeit der Eigenkompostierung hätten, mit deutlich höheren Abfallgebühren rechnen müßten. Das betreffe zum Beispiel die kreisfreien Städte.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, verweist ergänzend auf den Umdruck 14/1826. Da es sich bei den angesprochenen Komplexen auch um gebühren- oder abgabenrechtliche Fragen handele, spricht sie sich dafür aus, auch den Innen- und Rechtsausschuß um ein Votum zu dieser Thematik zu bitten.

Herr Rensch schließt sich im wesentlichen den Ausführungen von Geschäftsführer Erps an. Er hebt hervor, daß von den Vorschlägen aus den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände bedauerlicherweise nur wenig in den Gesetzentwurf übernommen worden sei.

Der Städteverband habe mehrere Punkte noch einmal sehr intensiv beraten, so besonders die Zuständigkeitsregelung in § 32 in Verbindung mit der Regelung der Überwachung nach § 40 des Entwurfs, die auf das Unverständnis des Städteverbandes stoße, weil sie in eklatantem Widerspruch zu den Vorstellungen stehe, die derzeit unter dem Aspekt der Funktionalreform erörtert würden.

Die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeitsregelung bedeute, daß für die Abfallwirtschaft in Zukunft vier Ebenen zuständig sein sollten: das Land als oberste Abfallbehörde, das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Abfallbehörde, die Gewerbeaufsichtsämter als untere Landesbehörden und schließlich für kleine Teilaufgaben die Kreise und kreisfreien Städte.

Der Ausschuß sollte darüber beraten, ob es nicht sinnvoller wäre, die Zuständigkeiten zu bündeln und sie vollständig auf die Kreise und kreisfreien Städte - auch unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips - zu übertragen. Im übrigen sei es ein Gebot der Fairneß, dieses Prinzip auch in umgekehrter Richtung anzuwenden: Wenn den Kreisen gegen ihren Willen eine Aufgabe genommen werde, müßte das Land anbieten, auch die damit bisher betrauten Mitarbeiter zu übernehmen, weil diese Mitarbeiter anderenfalls den Kreisen nur Kosten verursachten, ohne irgendwelche Leistungen zu erbringen.

Herr Ottens merkt an, daß auch der Gemeindetag eine Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben habe, obgleich die Gemeinden nicht zu den entsorgungspflichtigen Körperschaften gehörten. Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes brächen bekanntlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Abfälle weg. Dies gelte insbesondere für Abfälle aus dem gewerblichen Bereich, der jetzt die von ihm erzeugten Abfälle selbst zu beseitigen habe.

Diese Entwicklung habe auch erhebliche Auswirkungen auf die Gebühren, deren Höhe inzwischen auf Akzeptanzprobleme sowohl bei den Bürgern als auch bei der Politik stoße. Für die kreisangehörigen Gemeinde komme es deshalb in der derzeitigen Situation besonders darauf an, daß die Pflicht zur Getrenntsammlung eingehalten werde und daß einem Mißbrauch bei der Verwertung von Abfällen durch effektive Kontrollen entgegengewirkt werde. Zudem sei es aus kommunaler Sicht notwendig, daß der Landesgesetzgeber seine ihm verbliebenen - wenn auch engen - Spielräume mit der Neu-

fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes stärker, als es mit dem vorliegenden Entwurf geschehen sei, ausfülle.

Die bisher vom Gemeindetag vorgeschlagenen und sämtlich unberücksichtigt gebliebenen Änderungen sollten dazu beitragen, die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur im Lande im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu sichern: Gelingt es nicht, das Wegbrechen von Abfällen zu stoppen, hätte dies erhebliche Konsequenzen für die Gebühren.

Zu § 3 Abs. 3 schlage der Gemeindetag eine übersichtlichere und klarere Gestaltung vor. Insbesondere sollte in Abs. 3 verankert werden, daß die Überwachung und Kontrolle eine ordnungsgemäße Abfallüberlassung auf den Grundstücken beziehungsweise Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken von Haushalten umfasse, soweit dies der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Einzelfall als erforderlich ansehe. Diese Regelung sei auch notwendig, um Kosten für die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen über die Abfallgebühren abrechnen zu können. Diese Abrechnungsmöglichkeit bestehe nach Auffassung des Gemeindetages nur dann, wenn diese Aufgabe zu einer Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaft gemacht werde.

Des weiteren habe der Gemeindetag einen neuen Abs. 4 vorgeschlagen, der die "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes landesrechtlich konkretisieren solle. Nach dieser Vorschrift komme die Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen - zum Beispiel Industrie und Gewerbebetriebe - zum Zuge, wenn diese ihre Abfälle zur Beseitigung nicht in eigenen Anlagen beseitigten oder wenn überwiegend öffentliche Interessen eine Abfallüberlassung erforderten. Aus dem Wort "oder" sei zu entnehmen, daß erst für den Fall einer möglichen Beseitigung in eigenen Anlagen eine Überlassungspflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestehe. Der Änderungsvorschlag konkretisiere den Begriff der überwiegenden öffentlichen Interessen dahin, daß solche überwiegenden Interessen einer Übertragung von Pflichten zur Beseitigung in eigenen Anlagen entgegenstünden, wenn hierdurch die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt wür-

de. Dies könne insbesondere dann der Fall sein, wenn der Bestand oder die Funktionstüchtigkeit von Abfallentsorgungsanlagen wegen einer eigenen Entsorgung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz gefährdet würde.

Eine entsprechende Regelung enthalte im übrigen der Gesetzentwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Die kompetenzrechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung sei auch von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion (Bundestagsdrucksache 13/3368) nicht in Frage gestellt worden.

Auch die vom Gemeindetag zu § 5 des Entwurfs, der die Satzungen der Entsorgungsträger betreffe, eingebrachten Ergänzungsvorschläge seien bisher nicht berücksichtigt worden. Grundsätzlich könne aus § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entnommen werden, daß für die Abfälle zur Beseitigung und alle Abfälle zur Verwertung, die in privaten Haushalten anfielen, eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehe. Der Gemeindetag bitte insbesondere darum, die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 zu konkretisieren, wonach die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung nicht in der Lage seien, dahin eingeschränkt werde, daß nur die sogenannte Eigenverwertung von Abfällen auf dem Grundstück zulässig sei, daß also ausgeschlossen werde, daß jemand seine Abfälle einem gewerblichen Dritten zur Verwertung überlasse. Eine solche Regelung würde zu einer gewissen Entsorgungssicherheit bei den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften beitragen.

Darüber hinaus habe der Gemeindetag noch einen ergänzenden Formulierungsvorschlag zu den abgabenrechtlichen Vorschriften gemacht. Er halte es für notwendig, daß im Abfallrecht eine Entwicklung eingeleitet werde, die sich zu einer spezialgesetzlichen Materie gegenüber dem KAG entwickle, weil sonst gebührenrechtliche Probleme auf die Gebietskörperschaften zukämen, die mit den Mitteln des Kommunalabgabengesetzes kaum zu lösen seien.

Abg. Strauß merkt an, daß es sich bei § 5 sowie dem dazu vorgebrachten Änderungsvorschlag des Landkreistages um ein Thema handele, mit dem sich nach ihrer Auffassung auch der Innen- und Rechtsausschuß beschäftigen sollte, da eine solche Regelung in erster Linie im Kommunalabgabengesetz verankert werden müßte. Diese Frage sollte der Ausschuß im Vorwege klären.

Auch zu § 6 des Entwurfs, der die verbotswidrige Ablagerung von Abfällen an Straßenrändern und die Aufnahme der Beseitigungskosten in die Gebührenrechnung betreffe, sei zu erwägen, ein Votum des Innen- und Rechtsausschusses einzuholen.

Im übrigen interessierten sie dazu die erwähnten Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Zu dem ersten Punkt merkt Geschäftsführer Erps an, daß dann, wenn den öffentlichen Entsorgungsträgern durch das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom Dezember 1991 eine Pflichtigkeit auferlegt werde, auch für die Finanzierung Sorge getragen werden müsse. Ein Gesetz, das nicht umgesetzt werden könne, erfülle seinen Zweck nicht.

Daß aus Umweltschutzgründen eine Nachsorge im Sinne der Ta-Si notwendig sei, werde nicht bestritten; wenn andererseits aber ein Gesetz geschaffen werde, das für die Vergangenheit neue Pflichten auferlege, müsse das notwendige Instrumentarium geschaffen werden. Auch wenn dies formal durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu geschehen hätte, müßten solche Vorschläge auch im Rahmen der anstehenden Beratung vorgetragen werden. Er würde es begrüßen, wenn der Ausschuß zum Ausdruck brächte, daß er es für notwendig erachte, dies im Sinne der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungsträger sicherzustellen.

Im Blick auf § 6 gehe es sicherlich auch um eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes; die gebührenrechtliche Problematik sei eben eine Problematik des Kommunalabgabengesetzes und falle damit in den Zuständigkeitsbereich des Innen- und Rechtsausschusses. Auf der anderen Seite müsse sich auch der Umweltausschuß damit be-

schäftigen, wie die Entsorgungspflicht und die daraus folgende notwendige Gebührenfähigkeit dieser Ausgaben abfallpolitisch umgesetzt werde.

Abg. Jacobs kommt auf § 5 Abs. 2 zurück und bittet um Auskunft, ob die Einbeziehung der Altlastensanierung in die Gebührenbemessung bereits Gegenstand der Gespräche mit dem Innenminister gewesen sei. In der Anhörung am 19. März sei erklärt worden, es gebe dazu bereits Rechtsgutachten, die von den Kreisen in Auftrag gegeben worden seien, nach denen die Einbeziehung der Altlastensanierung in die Gebührenbemessung möglich sei, während das Innenministerium diese Möglichkeit verneine. Unter Umständen ließe sich diese Frage in einem Zuge in dem vorliegenden Gesetz regeln.

Geschäftsführer Erps entgegnet, daß die rückwirkende finanzielle Regelung von bereits abgeschlossenen Aufgaben mit dem Rückwirkungsverbot nicht in Einklang gebracht werden könne. Man müsse auch im Auge haben, um welche Problembereiche es sich handele. Heute abgeschlossene Tatbestände könnten nicht rückwirkend geregelt werden, wenn dies zu Belastungen einzelner führe.

Bei den erwähnten Fällen wie auch in den Entscheidungsgründen des OVG Schleswig sei es um Vorgänge gegangen, die noch nicht endgültig abgeschlossen seien und in die Zukunft hineinreichten. Zumindest diese Fälle sollten gebührenrechtlich erfaßt werden können.

Abg. Strauß verdeutlicht, daß damit Belastungen, die aus der Vergangenheit stammten, den heutigen und zukünftigen Gebührenzahlern aufgebürdet werden sollten. Als Begründung habe Herr Erps die Finanznot der Kreise angeführt. Schon jetzt würden die Bürger durch Abgaben und Gebühren stark belastet, und es sei die Frage, ob es noch zumutbar sei, diese Aufwendungen immer gleich auf die Bürger abzuwälzen, und wie eine Abwägung vorgenommen werden müsse. Bund, Land und Kreise könnten nicht immer unter Hinweis auf die Finanznot vom Bürger verlangen, die Kosten zu tragen.

Geschäftsführer Erps sieht eine Schwierigkeit darin, daß die Gebühren insgesamt zu hoch seien. Das Problem ergebe sich daraus, daß der Gesetzgeber im Jahre 1991 neue Anforderungen an die Abfallentsorgung gestellt habe, deren Wirkungen sich auf die Zeit vor Erlaß des Gesetzes erstreckten. Aus diesem Gesetz erwüchsen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Pflichten, für die sie keine Vorsorge hätten treffen können. Wenn also diese gesetzlichen Anforderungen in Richtung auf Schließung und Nachsorge von Deponien im Interesse aller Bürger lägen, müsse auch die Finanzierung dieser Aufwendungen geklärt werden.

Gebührenrechtlich könne nur das in Rechnung gestellt werden, woraus der einzelne Bürger bei Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung auch Vorteile ziehen könne. Das sei sicherlich schwierig, wenn es um die Regelung für zurückliegende Rechnungsperioden gehe. Wenn der Gesetzgeber aber eine solche Forderung stelle, die nicht gebührenrechtlich abgewickelt werden solle, müsse diese Aufgabe aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Diese Entscheidung müsse dann der Gesetzgeber treffen.

Zumindest argumentativ halte er es nicht für ein ungerechtfertigtes Ansinnen, diese Lasten konkret bei denjenigen abzuladen, die daraus latent auch die Vorteile zögen, indem derjenige, der den Müll entsorge, zu diesen Kosten herangezogen werde. Sofern dafür allgemeine Steuermittel verwendet werden sollten, bedeute dies, daß dafür mehrere hundert Millionen DM zur Verfügung gestellt werden müßten, allein im Kreis Nordfriesland 46 Millionen DM. Aus der Sicht des Landkreistages gebe es für denjenigen, der die Müllgebühren insgesamt für zu hoch halte, keine andere Wahl, als dieses Problem über die Müllgebühren interessengerecht zu regeln.

Auf Bitten der Abg. Strauß sagt Herr Erps zu, dem Ausschuß den Formulierungsvorschlag zu § 6 nachzureichen.

Abg. Strauß greift die Ausführungen von Herrn Rensch zur Zuständigkeitsregelung über vier Ebenen im Blick auf die Funktionalreform auf. Sie hielte es für verfehlt, wenn

das Gesetz nicht auch zu einer Verschlankung der Zuständigkeiten und zu einer Effizienzsteigerung führen würde. Auf Wunsch der Abg. Strauß sagt Herr Rensch zu, dem Ausschuß eine detailliertere Darstellung der Zuständigkeitsaufteilung auf vier Ebenen nachzureichen.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, regt an, den Innen- und Rechtsausschuß um ein Votum dazu zu bitten, inwieweit die Kosten für die Schließung und Nachsorge von Deponien in die Gebührenberechnung einbezogen werden kann.

Abg. Nabel gibt zu überlegen, zunächst den wissenschaftlichen Dienst des Landtages um eine Stellungnahme zu dieser Frage zu bitten, insbesondere zur Abgrenzung des Abfallgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes. Diese Äußerung sollte dann dem Innen- und Rechtsausschuß mit der Bitte um eine Stellungnahme zugeleitet werden.

Der Ausschuß schließt sich einhellig diesem Vorschlag an.

Über das weitere Verfahren werden sich die Sprecher der Fraktionen verständigen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Umweltministers über die Entwicklung der Abfallsituation im Kreis Schleswig-Flensburg in den letzten zehn Jahren aus der Sicht des Umweltministeriums

M Steenblock ergänzt den schriftlich vorliegenden Bericht. Er knüpft an die Feststellung an, daß das Standortsuchverfahren im Kreis Schleswig-Flensburg, das in den achtziger Jahren begonnen habe, nicht zu einem Ergebnis geführt habe und im September 1995 nach Erlaß der TA Siedlungsabfall eingestellt worden sei. Dieser Beschluß sei aus heutiger Sicht sicherlich anders zu beurteilen als aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnisse. Die heutige Situation rechtfertige angesichts der gesamten Deponiekapazität im Lande den Neubau großer Deponien nicht mehr. Aus der damaligen Sicht habe das Verfahren im Kreis Schleswig-Flensburg aber zu einer Reihe von Mitbenutzungsanordnungen geführt, da der Kreis nicht mehr in der Lage gewesen sei, die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb seines Kreisgebiets zu entsorgen. Entsorgungssicherheit habe nur über eine Reihe von Zwischenlagern und einem Vertrag mit der Deponie Neumünster gewährleistet werden können. Dies habe auch zu einer Belastung anderer Gebietskörperschaften im Lande geführt.

Aus seiner Sicht sei bedeutsam, daß es intensive Kooperationsbemühungen zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg gegeben habe, die sich auch in Verträgen niederschläge. Inzwischen habe sich der Kreis Schleswig-Flensburg nach Aufkündigung des Vertrages mit der Stadt Flensburg zu einer Kooperation mit der Stadt Kiel entschlossen.

M Steenblock unterstreicht, daß er es lieber gesehen hätte und dies auch stets deutlich gemacht habe, wenn die Bemühungen der Gebietskörperschaften im Norden des Landes im Ergebnis zu einer großräumigen Kooperation geführt hätten. Er habe deshalb die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß es im Rahmen einer Neuordnung zu einer Kooperation komme, in der der Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Kiel unter

Einbeziehung Neumünsters eine Art Nord-Kooperation bildeten. Die gegenwärtige Lösung halte er noch nicht für angemessen.

Abg. Jacobs räumt ein, daß die Entscheidungen des Umweltministers vor sechs oder sieben Jahren sicherlich schwer nachzuvollziehen seien. Wenn aber beispielsweise die Siebreste aus dem Kreis Schleswig-Flensburg zeitweilig zur Deponie Schönberg transportiert worden seien, der Transport dann jedoch untersagt worden sei und ein Zwischenlager für diese Siebreste habe errichtet werden müssen, später die Transporte jedoch wieder zugelassen worden seien, müsse es in seinen Augen dafür bestimmte Gründe gegeben haben. Ebenso wenig verständlich sei im Blick auf das Standortsuchverfahren, warum dann, als ein Standort wegen formaler Fehler vom Gericht abgelehnt worden sei, diese formalen Fehler nicht korrigiert worden seien, so daß die Standortsuche des Kreises erfolgreich verlaufen wäre.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, stellt klar, daß der formale Fehler, der zu dem Gerichtsverfahren geführt habe, darin gelegen habe, daß das Land die betroffene Gemeinde von der Absicht, dort eine Deponie zu errichten, nicht informiert habe. Daraufhin sei es zu einer Protestbewegung gekommen.

Ein Zwischenlager in Harrislee sei notwendig geworden, weil es seinerzeit politisch nicht gewünscht gewesen sei, den Abfall in die damalige DDR zu transportieren. Sowohl der Gemeinde, dem Königreich Dänemark wie auch dem Kreis Schleswig-Flensburg sei aber zugesagt worden, daß diese Zwischenlager nur eine begrenzte Laufzeit haben sollten.

M Steenblock bestätigt, daß die Aspekte des Mülltourismus bei dieser Entscheidung seinerzeit in der politischen Bewertung im Blick auf eine ortsnahe Entsorgung sicherlich eine große Rolle gespielt hätten. MDgt Steiner ergänzt, daß für die Planfeststellung von Deponien nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz von 1991 ausschließlich die kommunalen Gebietskörperschaften selbst zuständig seien; das Land hätte höchstens beratend tätig werden können. Dies habe die damalige Regierung aber als nicht

notwendig erachtet, weil die Gebietskörperschaft ihre Aufgaben eigenständig wahrgenommen habe.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, widerspricht dieser Feststellung mit dem Hinweis, daß das Land gleichwohl von sich aus als Deponiestandort die Gemeinde Süderschmedeby im Abfallentsorgungsplan ausgewiesen habe; dort sei dieser Standort auch heute noch aufgeführt.

Abg. Nabel schildert die seinerzeitige Situation aus der Sicht eines Bürgers im Kreis Stormarn. Die Notwendigkeit, die Siebreste aus dem Kreis Schleswig-Flensburg in der MVA Stapelfeld zu verbrennen, weil das Deponiesuchverfahren im Kreis Schleswig-Flensburg von höchster Stelle aus immer wieder hintertrieben worden sei, habe im Kreis Stormarn letztlich eine Entsorgungslücke entstehen lassen und dort zu erheblichem Unmut geführt. Dies alles sei auf Kosten anderer Kreise geschehen.

Entscheidend sei aus heutiger Sicht, daß sich solche Vorgänge nicht wiederholten und vernünftige Kooperationen zur Abfallentsorgung gebildet würden, wie es der Minister als Zielvorstellung bereits hervorgehoben habe.

Im übrigen habe neben den abfallpolitischen Aspekten der Mülltransporte in ein anderes Land sicherlich auch die Grundwasserbelastung für Lübeck durch die nahegelegene Deponie Schönberg eine Rolle gespielt. Abfall aus Schleswig-Holstein sollte nach Möglichkeit nicht in Schönberg abgelagert werden. Die nach wie vor strittigen Untersuchungen über die Grundwasserbelastung Lübecks müßten nach seiner Ansicht in diese Diskussion einbezogen werden.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, merkt an, daß in diese Diskussion dann auf jeden Fall auch die wesentlich belastendere stadt-eigene Deponie Niemark einbezogen werden müßte.

Nach weiterer kurzer Diskussion, in deren Verlauf Abg. Strauß und Abg. Dr. Happach-Kasan im wesentlichen den Ausführungen der Vorsitzenden, Abg. Tengler, beipflichten, sieht der Ausschuß diesen Punkt als erledigt an.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Umweltministers über die Genehmigung von Medikamentenablagerungen auf der Deponie Alt Duvenstedt

M Steenblock verweist auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Strauß zu diesem Thema. Er merkt an, daß in einer Reihe von Bereichen der Abfallwirtschaft die Getrenntsammlung aus Verwertungsgründen notwendig und richtig sei; im Falle von Medikamenten lägen der Getrenntsammlung jedoch Sicherheitsaspekte zugrunde.

Abg. Strauß fragt nach, nach welchen Kriterien Altmedikamente für die Entsorgung klassifiziert würden. Sie könne nicht nachvollziehen, auf welchem Wege das Ministerium zu einer Mengenangabe von 14 t kommen könne und wie das Ministerium, wenn ihm die Umweltbelastung der Stoffe nicht bekannt sei, feststellen könne, daß kein Gefährdungspotential vorhanden sei, und deshalb auch nicht beabsichtige, die Genehmigung zurückzunehmen. Unter diesen Umständen könnte nach ihrer Auffassung der Firma Remedika, die die Entsorgung von Medikamenten wahrnehme, die Deponierung im Kreis Rendsburg-Eckernförde statt der Verbrennung in der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld nicht verweigert werden.

M Steenblock bekräftigt, daß die Klassifizierung der Medikamente eine Deponierung durchaus zulasse. Rechtlich habe das Ministerium relativ wenige Möglichkeiten, die Deponierung zu untersagen, weil die Medikamente auf nationaler und europäischer Ebene nicht als gefährliche Stoffe kategorisiert seien. Die genannte Firma habe deshalb durchaus die Möglichkeit, die von ihr gesammelten Medikamente auf andere Weise als durch Verbrennung in Stapelfeld zu entsorgen.

MDgt Steiner ergänzt, daß es letztlich eine Kostenfrage sei, welchen Weg der Entsorgung das genannte Unternehmen wähle.

Abg. Nabel verweist auf die Antwort der Landesregierung, nach der ein Entscheidungsspielraum des Landes nicht bestehe. Wenn die Medikamentenablagerung auf Deponien verboten werden sollte, müßten in gleicher Weise in letzter Konsequenz auch Friedhöfe verboten und die Diskussion um Medikamente in Lebensmitteln eröffnet werden. Die erheblich größere Gefährdung der Abwässer durch solche Stoffe sei bereits angesprochen worden.

Abg. Strauß bestätigt, daß die Problematik der Ausscheidungen und der Belastung der Abwässer in zehn bis 15 Jahren ein aktuelles Problem darstellen werde. Dies werde auch beträchtliche Konsequenzen im gesellschaftspolitischen Bereich haben, weil unter Umständen ein erhebliches Umsteuern notwendig werde.

Der Ausschuß sieht diesen Punkt damit als erledigt an.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Umsetzung der Agenda 21 in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1373

(überwiesen am 26. März 1998 an den Umweltausschuß, den Sozialausschuß, den Wirtschaftsausschuß, den Innen- und Rechtsausschuß und den Agrarausschuß)

Verfahrensfragen

Abg. Gröpel schlägt vor, auch die beteiligten Ausschüsse um Vorschläge für eine gemeinsame Anhörung zu dem Antrag zu bitten. Aus ihrer Sicht sollten die Umweltverbände, die Kammern und ähnliche Organisationen um schriftliche Stellungnahmen gebeten werden. Danach sollte der Ausschuß darüber befinden, ob eine ergänzende gemeinsame mündliche Anhörung aller beteiligter Ausschüsse durchgeführt werden sollte, zu der auch die kommunalen Landesverbände eingeladen werden sollten, um sich über die Resonanz der Veranstaltung auf der Norla zu äußern, die vom Städteverband, von der Akademie für Natur und Umwelt sowie vom Umweltministerium geplant sei.

Abg. Todsens schließt sich diesem Vorschlag im Grundsatz an. Die CDU-Fraktion berate zur Zeit darüber, inwieweit sie Teile des Antrags übernehmen könne, um eine einheitliche Empfehlung zu erarbeiten. Sie regt an, sich anlässlich der bevorstehenden Landtagstagung über den Kreis der anzuhörenden Verbände und Organisationen zu verständigen.

Abg. Nabel deutet an, daß sich die unterschiedlichen Aktivitäten gekreuzt hätten. Er halte es für sinnvoll, zunächst zu hören, welche Schritte die Kommunen und Verbände verfolgten.

Abg. Gröpel teilt mit, daß der Innen- und Rechtsausschuß bereits empfohlen habe, schriftliche Stellungnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 anzufordern.

Der Ausschuß folgt der Anregung der Abg. Dr. Happach-Kasan, die Liste der Anzuhörenden nach Ablauf der Norla festzulegen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 14/1372

(überwiesen am 26. März 1998)

Verfahrensfragen

Abg. Dr. Kappach-Kasan spricht sich dafür aus, bis zur nächsten Landtagstagung festzulegen, welche Verbände und Organisationen zu dem Gesetzentwurf mündlich angehört und welche um schriftliche Stellungnahmen gebeten werden sollten.

Abg. Nabel merkt an, daß die SPD-Fraktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Anhörung zu dem Entwurf nicht für angebracht halte, da unter Umständen eine Novelle des Landesnaturschutzgesetzes anstehe und auch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sei. Deshalb biete es sich an, die Beratung des Entwurfs zunächst zurückzustellen.

Abg. Dr. Happach-Kasan stellt darauf ab, daß der Ausschuß nach der Überweisung der Vorlage auch verpflichtet sei, eine Anhörung dazu durchzuführen.

Abg. Todsén pflichtet Abg. Dr. Happach-Kasan darin bei, daß eine solche Anhörung nach der Überweisung des Entwurfs durchaus auf der Hand liege. Denkbar wäre es aber auch, beide Änderungsgesetzentwürfe der F.D.P.-Fraktion - die Drucksachen 14/1132 und 14/1372 - zusammen zu behandeln.

Auf eine Nachfrage der Abg. Todsén bemerkt Abg. Nabel, daß das Gesetz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wohl geändert werden müßte. Aus seiner Sicht gebe es derzeit keinen Änderungsbedarf. Mit Blick auf das Bundesnaturschutzgesetz jedoch hielte er es für angebracht, daß der Minister den Ausschuß zu

gegebener Zeit darüber informierte, welchen Handlungsbedarf die Landesregierung sehe. Zumindest sollte der Ausschuß die Beratungen bis dahin zurückstellen.

Abg. Dr. Happach-Kasan geht davon aus, daß ein vorgelegter Gesetzentwurf auch ordnungsgemäß zu beraten sei, und dazu gehöre eine Anhörung. Nach Einschätzung ihrer Fraktion sei die Situation zur Zeit sehr unbefriedigend.

Nach weiterer kurzer Aussprache folgt der Ausschuß der Anregung des Abg. Nabel, die weitere Beratung des Gesetzentwurfs zunächst zurückzustellen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

1. Die Sprecher der Fraktionen werden sich über den geplanten Ablauf der Besichtigung von Bootsstegen im Kreis Plön am 27. Mai 1998 noch verständigen.
2. Die Vorsitzende, Abg. Tengler, verweist auf die Einladung des bayerischen Umweltministeriums und des Umweltausschusses des Bayerischen Landtages zu der Biomasse-Konferenz Anfang Juni 1998 in München. Soweit Mitglieder des Ausschusses an der Teilnahme an dieser Veranstaltung interessiert sind, werden sie sich mit Abg. Matthiessen in Verbindung setzen.
3. Der Ausschuß unterstützt einmütig den Antrag der Abg. Dr. Winking-Nikolay auf Aktenvorlage entsprechend dem Umdruck 14/1838.
4. Die Vorsitzende, Abg. Tengler, unterrichtet den Ausschuß von der Anregung des Abg. Poppendiecker, den Truppenübungsplatz Putlos als ökologisch vorbildliche Einrichtung zu besichtigen.

Abg. Nabel regt an, zuvor einen Sachstandsbericht des Ministeriums zu erbitten.

Abg. Todsen pflichtet dieser Anregung bei; auch sie hält angesichts der anstehenden Aufgaben des Ausschusses eine solche Bereisung nicht für vordringlich. Sie sollte für einen späteren Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden.

5. Der Ausschuß erbittet unter Bezug auf den Umdruck 14/1840 einen Sachstandsbericht des Umweltministeriums zur Besetzung der Heimleiterstelle des Jugendwaldheims Hartenholm.

Die nächste Sitzung wird am Mittwoch, dem 6. Mai 1998, 14:00 Uhr, stattfinden.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Frauke Tengler
Vorsitzende

gez. Rudolf Burdinski
Protokollführer